

# RS OGH 2002/4/18 8Ob296/01i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2002

## Norm

BWG §23 Abs1

BWG §23 Abs8

EWG-RL 89/299/EWG - Eigenmittel von Kreditinstituten 389L0299 Art2 Abs1

EWG-RL 89/299/EWG - Eigenmittel von Kreditinstituten 389L0299 Art4 Abs3

## Rechtssatz

Der Begriff des nachrangigen Kapitals im Sinne des § 23 Abs 1 Z 6 iVm Abs 8 BWG ist auch unter Berücksichtigung des Eigenmittelbegriffs des Art 2 Abs 1 Z 8 iVm Art 4 Abs 3 der Richtlinie 89/299/EWG dahin zu verstehen, dass bei in dieser Form tatsächlich zur Verfügung gestellten Mitteln auch allfällige Ansprüche aus Irrtumsanfechtungen wegen Irrtümern über die Bonität der Bank sowie aus Schadenersatzansprüchen wegen mangelnder Belehrung über die Risiken als nachrangig zu beurteilen sind. Die Überlegungen, dass den nachrangigen Darlehensgebern unter dem Aspekt der Kontrollrechte und Mitwirkungsrechte aber auch der Beteiligung am laufenden Ertrag keine einem Gesellschafter vergleichbare Stellung zukommt, stehen dem nicht entgegen. Geht es hier doch anders als bei der Judikatur zur Nachrangigkeit der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen nicht darum, aus den Verpflichtungen der Gesellschafter den eigenkapitalersetzenden Charakter eines Darlehens abzuleiten, sondern wurde dieser ja hier im Ergebnis ausdrücklich vereinbart.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 296/01i  
Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 Ob 296/01i  
Veröff: SZ 2002/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116415

## Dokumentnummer

JJR\_20020418\_OGH0002\_0080OB00296\_0110000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>